



orka Newsletter

14. Sanktionspaket der EU gegen Russland; Erweiterung der Belarus-Sanktionen

Neue Herausforderungen für EU- Unternehmen

Am 24. Juni 2024 beschloss die EU das bereits 14. Sanktionspaket gegen Russland. Durch die Änderungsverordnungen (EU) 2024/1739 und 2024/1745 sowie die Durchführungsverordnungen (EU) 2024/1746 und 2024/1776 wurden die beiden zentralen Sanktionsverordnungen der EU – Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014 – erneut geändert und erweitert.

Die Änderungen traten am 24. bzw. 25. Juni 2024 in Kraft. Brisant ist insbesondere die mittelbare Erweiterung des territorialen Geltungsbereichs der Sanktionen. Ausdrückliches Ziel des Sanktionspaketes ist es dabei, die Umgehung der Russland-Sanktionen durch EU-Unternehmen – besonders solche, die regelmäßig Drittstaatenlieferungen vornehmen – zu verhindern.



Zudem wurden die EU-Sanktionen gegen Belarus durch die Änderungsverordnung (EU) 2024/1865 mit Wirkung zum 1. Juli 2024 erweitert.

Insoweit ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Ausweitung der Ein- und Ausfuhrverbote

Die EU erweitert insbesondere die verkaufs- und lieferbezogenen Anhänge VII und XXIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 um weitere Güter. Zudem gilt nun ein Importverbot für Helium aus Russland, vgl. Art. 3i VO (EU) Nr. 833/2014 i. V. m. Anhang XXI.

Änderungen der „No Russia“-Klausel

Art. 12g Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 enthält die sog. „No Russia“-Klausel. Diese verpflichtet Unternehmen, die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland für bestimmte Güter vertraglich zu untersagen.

Durch den neu eingefügten Art. 12g Abs. 2a der VO (EU) Nr. 833/2014 lösen die in Anhang XL der Verordnung neu aufgenommenen Güterpositionen (8457 10, 8458 11, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93) keine Verpflichtung nach Art. 12g Abs. 1 der Verordnung aus. Weiterhin werden öffentliche Auftragsverhältnisse mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen.

Nach dem neuen Art. 12ga Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 müssen EU-Unternehmen ab dem 26. Dezember 2024 ihren Geschäftspartnern aus Drittländern vertraglich untersagen, geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit Gütern des Anhang XL zu nutzen, die mittelbar oder unmittelbar für Russland bestimmt sind. Hiervon ausgenommen sind Verträge, die vor dem 25. Juli 2024 geschlossen wurden und bis zum 26. Juni 2025 erfüllt werden. Zudem sind EU-Unternehmen nun verpflichtet, Abhilfemaßnahmen für etwaige Vertragsverstöße in die Vertragsvereinbarungen aufnehmen, sowie bei Vertragsverstößen die zuständigen nationalen Behörden zu unterrichten.

Gemäß dem neuen Art. 12gb Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 müssen EU-Unternehmen ebenfalls ab dem 26. Dezember 2024 eine Risikoermittlung und -bewertung für Güter des Anhang XL der VO (EU) Nr. 833/2014 durchführen, um deren potenzielle Ausfuhr nach oder deren Nutzung in Russland zu verhindern. Zudem verlangt der Artikel Maßnahmen zur Risikominderung und die Einrichtung eines Risikomanagementsystems, das die EU-Unternehmen dokumentieren und regelmäßig aktualisieren müssen.

Diese Vorgaben gelten auch für Tochterunternehmen europäischer Unternehmen in Drittländern – und zwar selbst dann, wenn die EU-Muttergesellschaft selbst keine in Anhang XL aufgeführten Güter exportiert. Als Risikominderungsmaßnahme kommt insbesondere eine vertragliche Verpflichtung der Abnehmer in Betracht, die Güter nicht nach Russland zu veräußern. Damit erweitert die Regelung letztlich doch (wenn auch in geringerem Umfang) die „No Russia“-Klausel auf außereuropäische Tochterunternehmen.

„Best Effort“-Klausel

Ergänzt wird der Regelungssatz des Art. 12gb Abs. 3 VO (EU) Nr. 833/2014 durch Art. 8a VO (EU) Nr. 833/2014. Hiermit führt die EU eine sog. „Best-Effort“-Klausel ein. Nach dieser müssen EU-Unternehmen sich „nach besten Kräften bemühen“, dass ihre Tochtergesellschaften in Drittstaaten die EU-Sanktionen gegen Russland nicht umgehen. Hierdurch wird der Geltungsbereich über die besagten Tochterunternehmen über die Grenzen der Union hinweg ausgeweitet.

Verschärfung des allgemeinen Umgehungsverbotes

Durch den neu gefassten Art. 9 VO (EU) Nr. 269/2014 und Art. 12 VO (EU) Nr. 833/2014 passt die EU das allgemeine Umgehungsverbot im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung (vgl. EuGH-Urteil, Rs. C-72/11 [Afriasabi]) an und stellt klar, dass eine Beteiligung bereits mit bedingtem Vorsatz erfolgen kann, und keine Absicht erforderlich ist.

Dienstleistungsverbote

Art. 5n Abs. 8a VO (EU) Nr. 833/2014 schließt Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates, die vor dem 24. Februar 2022 in Russland ansässig waren und als Arbeitnehmer einer russischen Tochtergesellschaft tätig sind, von den Dienstleistungsverboten aus.

Weiterhin verlängert die VO (EU) Nr. 833/2014 die Ausnahme für die Erbringung von Dienstleistungen an russische Tochterunternehmen nach Art. 5n Abs. 7 um drei Monate.

Sonstige Maßnahmen

Darüber hinaus erfassen die Sanktionen nun erstmalig die russische Flüssiggas-Energiewirtschaft (LNG). Damit soll die wirtschaftliche Stärke Russlands durch Minderung der Einnahmequellen weiter geschwächt werden. So untersagt Art. 3r VO (EU) Nr. 833/2014 die Erbringung von Wiederverladediensten für russisches LNG auf EU-Gebiet, und Art. 3t VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet die Bereitstellung von Gütern, Technologien und Finanzhilfen für russische LNG-Projekte (ohne das Verbot auf bestimmte gelistete Güter zu beschränken).

Aus Art. 5ac VO (EU) Nr. 833/2014 ergibt sich ein Verbot zur Nutzung des Systems zur Übermittlung von Finanzmitteilungen („SPFS“) oder gleichwertigen Nachrichtenübermittlungsdiensten der Zentralbank Russlands.

Der neu eingefügte Art. 5t VO (EU) Nr. 833/2014 soll vor russischer Einflussnahme auf den öffentlichen Diskurs in der EU schützen.

Insoweit wird die Annahme von Vorteilen untersagt, die durch die russische Regierung beziehungsweise staatsnahe Unternehmen gewährt werden.

Nach dem erweiterten Anhang VIII der VO (EU) Nr. 833/2014 werden Liechtenstein und Island dem Kreis der EU-Partnerländer hinzugefügt.

Anpassung der Belarus-Sanktionen

Durch die VO (EU) 2024/1785 werden die Belarus-Sanktionen an die Russland-Sanktionen insbesondere wie folgt angeglichen:

- Ausfuhr- und Einfuhrverbote werden erweitert (vgl. insbesondere Art. 1bb und Art. 1ga VO (EU) Nr. 765/2006)
- Die ausfuhrbezogenen Beschränkungen werden um IP-Beschränkungen erweitert (vgl. Art. 1e VO (EU) Nr. 765/2006)
- Art. 1j VO (EU) Nr. 765/2006 führt Dienstleistungsverbote ein (vgl. Art. 5n VO (EU) Nr. 833/2014)
- Art. 8i VO (EU) Nr. 765/2006 sieht eine „Best-Effort“-Klausel vor (vgl. Art. 8a VO (EU) Nr. 833/2014)
- Art. 8g VO (EU) Nr. 765/2006 sieht die Pflicht zur Einfügung einer „No Belarus“-Klausel vor (vgl. Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014)
- Art. 8ga VO (EU) Nr. 765/2006 verpflichtet zu einem Risikomanagement für bestimmte gelistete Güter (vgl. Art. 12gb VO (EU) Nr. 833/2014)
- Art. 8j VO (EU) Nr. 765/2006 führt eine „Jedermanns“-Informationspflicht ein (vgl. Art. 6b VO (EU) Nr. 833/2014)



Ausblick

Durch die neueren Sanktionen der EU werden die exportkontrollrechtlichen Beschränkungen entsprechend erweitert und komplexer.

Insoweit besteht – wie bei jedem Sanktionspaket – Handlungsbedarf für EU-Unternehmen – insbesondere für jene, die entweder selbst oder deren Tochterunternehmen mit den in Anhang XL gelisteten Gütern handeln; insoweit müssen Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Drittstaaten für die neu eingeführte Risikomanagementpflicht praxistaugliche Lösungen entwickeln. Gleiches gilt für die „Best Effort“-Klausel nach Art. 8a VO (EU) Nr. 833/2014.

Beratung

Die Russland-Sanktionen werden stetig verschärft. Gerne beraten und unterstützen wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-428
markus.berndt@orka.law



Gereon Conrad, LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-434
gereon.conrad@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Lukas Stangier
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 60035-236
lukas.stangier@orka.law



Henrik Eicker
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 60035-432
henrik.eicker@orka.law

One Team.
One Goal.

